

Merkblatt Inventarisatation beim Todesfall

Im Kanton Solothurn ist es obligatorisch, dass nach jedem Todesfall ein Inventar aufgenommen werden muss. Um den Ablauf der Inventaraufnahme zu vereinfachen, bitten wir Sie folgende Unterlagen zu besorgen bzw. bereitzuhalten. **Wichtig: War der Erblasser oder die Erblasserin verheiratet oder lebte er/sie in eingetragener Partnerschaft, muss das Vermögen beider Ehegatten/Partner festgestellt werden!**

1 Familiendokumente

- Familienbüchlein
- alle Testamente
- Ehe- und/oder Erbverträge
- genaue Personalien und Adressen der Erben
- Kontaktperson mit Telefonnummer und/oder Mailadresse

2 Aktiven

- Wertsachen (Sammlungen, Gemälde, Teppiche, Antiquitäten)
- Angaben über Liegenschaften und Grundstücke (Katasterschätzung, Gebäudeversicherung, Grundbuchauszüge, Verkehrswertschätzungen)
- Unterlagen über Finanzguthaben (Bescheinigungen Stand Todestag von Bank- und Postkonten, Kapital plus Zinsen)
- Versicherungsansprüche (Lebensversicherungen etc.)

3 Passiven

Falls möglich, ist es von Vorteil, wenn Sie eine Zusammenstellung über die laufenden Schulden und die Todesfallkosten vorbereiten. Beim erstversterbenden Ehegatten/eingetragenen Partner sind die laufenden Schulden und Todesfallkosten getrennt aufzulisten. Beim zweitversterbenden Ehegatten oder allen anderen Personen können alle Positionen in einer Zusammenstellung aufgeführt werden.

Laufende Schulden

- Bei Grundstücken und Liegenschaften die Bescheinigungen Stand Todestag über die Hypotheken und die laufenden Zinsen
- Bescheinigungen über Bankkredite betreffend Saldo und Zinsen per Todestag
- Selbstbehalte Altersheim, Arzt, Krankenkasse, Spital usw.
- Steuern, Strom, Wasser und andere Gebühren
- offene Rechnungen für Leistungen die vor dem Todestag erbracht, aber erst nach dem Todestag bezahlt wurden oder noch offen sind

Todesfallkosten

- Sarg, Einsargung, Überführung, Kremation
- Sargbouquet oder Kranz
- Todesanzeigen und Danksagungen (inklusive Porto)
- Beerdigungessen, Trinkgelder
- Todesanzeigen und Danksagungen in Zeitungen
- Auslagen anlässlich des Dreissigsten, Jahrzeitstiftungen
- Rückstellung für Grabstein: Erdbestattung bis Fr. 6'000.00, Urnenbestattungen bis Fr. 3'000.00
- Rückstellungen für Grabpflege: Erdbestattungen bis Fr. 6'000.00, Urnenbestattungen bis Fr. 3'000.00

Für den Fall einer allfälligen Überschuldung des Nachlasses werden die Erben darauf aufmerksam gemacht, dass das Begehren um Errichtung eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf binnen Monatsfrist seit dem Tod des Erblassers beim zuständigen Amtschreiber eingereicht werden muss.

(Wichtige Hinweise zu Vermögenslosigkeiten - siehe Rückseite!)

Vermögenslosigkeiten

Die kantonale Inventarisations-Verordnung regelt in den §§ 57 ff das Vorgehen, wenn ein Erblasser ohne Vermögen zu hinterlassen verstirbt:

Hinterlässt ein alleinstehender Erblasser Aktiven im Betrage von weniger als Fr. 25'000.00 und ein verheirateter oder in eingetragener Partnerschaft lebender Erblasser weniger als Fr. 40'000.00 und ist auch **kein Grundbesitz** vorhanden, wird eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung ausgestellt.

Wichtig!

Eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung. Die Ausschlagung muss formell erteilt werden.

Das Formular für eine Ausschlagungserklärung kann auf der Homepage des Kantons Solothurn heruntergeladen werden

<http://www.so.ch/fileadmin/internet/fd/fpamt/pdf/formulare/erbschaftsausschlagerk.pdf>

Die Ausschlagung kann direkt anlässlich der Inventaraufnahme zuhanden des Inventurbeamten schriftlich abgegeben bzw. der Amtschreiberei schriftlich eingereicht oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Weitere wichtige Hinweise zur Ausschlagung:

- Wenn alle gesetzlichen Erben die Erbschaft ausschlagen, wird vom Erbschaftsamt die **konkursamtliche Nachlassliquidation** beim Gericht beantragt.
- Grundsätzlich trägt der Nachlass des Verstorbenen die Begräbniskosten, sofern der Verstorbene etwas hinterlässt.
- Reicht das Vermögen des Verstorbenen nicht aus, die Begräbniskosten zu bezahlen, gebietet es die dem Verstorbenen schuldige Ehrerbietung der Erben, dass diese für den Rest der Kosten aufkommen. Kann aus dem Liquidationserlös des Nachlasses die Bestattung nicht vollständig bezahlt werden, haftet ausnahmsweise nicht nur der Nachlass, sondern auch die direkten Erben. **Die direkten Erbberechtigten haben hierbei die Kosten auch dann zu übernehmen, wenn sie zuvor das Erbe ausgeschlagen haben.** Gemäss einem Bundesgerichtsurteil gehört es grundsätzlich zu den familiären Pflichten der Verwandten, die Bestattungskosten zu bezahlen.
- Die Kosten für die Aufnahme des Inventars trägt bei Vermögenslosigkeiten der Staat. **Müssen jedoch Eheverträge und/oder Verfügungen von Todes wegen eröffnet werden und/oder Erbenbescheinigungen ausgestellt werden, werden entsprechende Tätigkeiten vom Erbschaftsamt der Amtschreiberei gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.**